



Vereinsstatzung des

Kultur- Sport- und Geselligkeitsverein Fidelio Altenhaßlau e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 1.1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Kultur-, Sport- und Geselligkeitsverein FIDELIO-Altenhaßlau e.V.“.

§ 1.2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Linsengericht – Altenhaßlau. Die genaue Vereinsanschrift lautet:

KSG Fidelio Altenhaßlau e.V.

Sudetenring 5

63589 Linsengericht

§ 1.3 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen unter der Registernummer 569 eingetragen.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums „Karneval“. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufnahme von Mitgliedern, welche die Pflege des Brauchtums fördern wollen.
- Förderung von Solisten(innen), Tanzpaaren und -gruppen, Gesangsgruppen, Büttenrednern usw.
- Ausrichtung karnevalistischer Veranstaltungen.
- Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Karnevalsvereine.
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

§ 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 4.2 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 4.3 Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist grundsätzlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.



Vereinsatzung des

Kultur- Sport- und Geselligkeitsverein Fidelio Altenhaßlau e.V.

§ 4.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- Austritt des Mitglieds
- Ausschluss des Mitglieds
- Tod des Mitglieds

Der Austritt durch das Mitglied ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 4.5 Ausschluss des Mitglieds

Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
- das Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen diesen Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 4.6 Ehrenmitgliedschaft

Verdiente Vereinsmitglieder können auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Verstößen wie unter §4.5 angegeben, entzogen werden.

§ 5 Vorstand

§ 5.1 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 5.2 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden und seinem / ihrer Stellvertreter/in
- dem/der 1. Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der 1. Beisitzer/in
- dem/der 2. Beisitzer/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 5.3 Erweiterter Vorstandsbereich

Der erweiterte Vorstandsbereich unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und ist unterteilt nach unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Er besteht im einzelnen aus:

- dem/der 2- Kassierer/in
- dem/der 2. Schriftführer/in
- dem/der Sitzungspräsident/in und seinem / ihrer Stellvertreter/in
- dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses und seinem / ihrer Stellvertreter/in
- dem/der Vorsitzenden/in des Bauausschusses und seinem / ihrer Stellvertreter/in
- dem/der Vorsitzenden des Tanzausschusses und seinem / ihrer Stellvertreter/in
- dem/der Pressewart/in
- dem/der Zeugwart/in



Vereinsatzung des

Kultur- Sport- und Geselligkeitsverein Fidelio Altenhaßlau e.V.

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Dies erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin schriftlich durch das Vereins-Infoblatt und durch Mitteilung in der Presse. Dabei wird auch die Tagesordnung bekannt gegeben.

§ 6.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
Jedes Mitglied kann bis zu 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung an den Vorstand stellen.

§ 6.3 Ablauf der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung wird durch die/den erste(n) Vorsitzende(n) oder durch seinen / ihre Stellvertreter/in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 6.4 Stimmberechtigung
Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag und bei Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, kann bei der Wahl des Vorstandes eine geheime Wahl beantragt werden.

§ 6.5 Protokoll
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den/die Schriftführer(in) und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6.6 Außerordentliche Mitgliederversammlung
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder beantragt wird.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.



Vereinsatzung des

Kultur- Sport- und Geselligkeitsverein Fidelio Altenhaßlau e.V.

§ 8 Datenschutz

§ 8.1 Mitgliederdaten

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefon
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung

Diese Daten werden nur im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte wird ausgeschlossen.

§ 8.2 Veröffentlichung von Namen und Bildern

Der Verein veröffentlicht Namen und Bilder seiner Mitglieder im Schaukasten bzw. auf der Homepage nur, wenn das Mitglied nicht schriftlich widersprochen hat.

§ 8.3 Hinweis Datenschutz

Die Mitglieder werden im Aufnahmeantrag auf den Datenschutz hingewiesen und müssen dies betätigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

§ 9.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Linsengericht zur Verwendung in den gemeindeeigenen Kindergärten.

§ 9.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde am 17. Juli 2015 in der Mitgliederversammlung verlesen und von dieser genehmigt.

Linsengericht, den 17. Juli 2015

Für den Vorstand

Erster Vorsitzender Heinz Bortheiser _____

Zweiter Vorsitzender Stefan Liehm _____